



Brüssel, den 19. Oktober 2023
(OR. en)

14024/1/23
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0301(NLE)**

PECHE 430

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine konsolidierte Fassung des oben genannten Vorschlags.

Die Delegationen werden gebeten, diese konsolidierte Fassung zu prüfen, die die in Form von Non-Papers vorgelegten Informationen enthält.

Von nun an sollte bei weiteren Bemerkungen auf diese konsolidierte Fassung Bezug genommen werden.

N. B.: Aus technischen Gründen enthält dieses Dokument keine „track changes“.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries, STECF) und anderer Beratungsgremien, sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (2) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats gewährleisten.
- (3) Die zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches – „TACs“) sollten daher gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der konsultierten Interessenträger festgesetzt werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (4) Mit der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde ein Mehrjahresplan für die Bestände an Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, festgelegt. Dieser Plan zielt darauf ab, zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten auf einem Niveau wiederhergestellt und erhalten werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag (maximum sustainable yield – MSY) ermöglicht. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden die Fangmöglichkeiten für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne gelten, im Einklang mit den Bestimmungen dieser Mehrjahrespläne festgesetzt.
- (5) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 sind die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgelisteten Bestände so festzusetzen, dass so rasch wie möglich und schrittweise spätestens 2020 die fischereiliche Sterblichkeit im Einklang mit den Spannen von MSY erreicht wird. Die Fangbeschränkungen, die 2024 für die betreffenden Bestände in der Ostsee gelten, sollten daher im Einklang mit den Regeln und Zielen des durch diese Verordnung festgelegten Mehrjahresplans festgelegt werden.
- (6) Der Internationale Rat für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea – ICES) veröffentlichte am 31. Mai 2023 sein jährliches Gutachten für die Bestände in der Ostsee³.
- (7) Für bestimmte Bestände, die unter die Verordnung (EU) 2016/1139 fallen, empfiehlt der ICES entweder Nullfänge oder schätzt, dass nicht einmal mit Nullfängen die Wahrscheinlichkeit, dass die Biomasse unter B_{lim} sinkt, unter 5 % gehalten würde. Werden die TACs jedoch gemäß den wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. Bei einer limitierenden Art handelt es sich um eine Art, für die keine Quote zur Verfügung steht, was dazu führen kann, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen. Daher ist es angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen, um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, wobei die Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf dem Niveau des MSY zu befischen, zu berücksichtigen ist. Diese Beifang-TACs sollten auf einem Niveau festgesetzt werden, das gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen geboten werden. Um bei Beständen mit festgesetzten Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt.
- (7a) Laut ICES gibt es bei der großen Mehrheit der Fischereien in der Ostsee zumindest bis zu einem gewissen Grad eine Vermischung zwischen den Arten.⁴ Diese Vermischung betrifft sowohl Arten, die im Rahmen einer von der EU festgelegten TAC bewirtschaftet werden, als auch Arten, die nicht im Rahmen einer von der EU festgelegten TAC bewirtschaftet werden. Der größte Grad der Vermischung erfolgt zwischen pelagischen Arten und Grundfischarten. Für 2024 empfiehlt der ICES Nullfänge für Hering in der westlichen Ostsee, Dorsch in der östlichen Ostsee und Lachs im Hauptbecken. Darüber hinaus schätzt der ICES, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Biomasse unter B_{lim} sinkt, für den Bottnischen Hering und den Hering in der mittleren Ostsee nicht unter 5 % gehalten werden kann. Schließlich fällt die Empfehlung im Rahmen des Vorsorgeansatzes des ICES für Dorsch in der westlichen Ostsee äußerst niedrig aus. Würden die TACs für diese Bestände in der vom ICES empfohlenen Höhe festgesetzt, so würde dies dazu führen, dass Fischereifahrzeuge, die insbesondere Scholle und Sprotte befischen, 2024 ihre Fischerei einstellen. Auf der Grundlage der EUMOFA-Daten wird der Erstverkaufswert der Schollen- und

² Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1).

³ <https://doi.org/10.17895/ices.pub.c.6398177>

⁴ ICES Fischereiübersichten, Ökoregion Ostsee (englisch) <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21646934>

Sprottenfischerei für die im Rahmen der vorgeschlagenen TACs gefangenen Fische auf 24,5 Mio. EUR bzw. 38,4 Mio. EUR geschätzt.⁵ Viele Fischereien, insbesondere kleine Küstenfischereien, auf Arten, die nicht im Rahmen einer von der EU festgelegten TAC bewirtschaftet werden, insbesondere andere Plattfischarten, müssten 2024 ebenfalls eingestellt werden. Daher ist es angezeigt, unter bestimmten Umständen eine TAC für Beifänge von limitierenden Arten wie Bottnischer Hering, Hering in der westlichen Ostsee, Hering in der mittleren Ostsee, Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee und Lachs im Hauptbecken festzusetzen.

- (8) In Bezug auf den Dorschbestand in der östlichen Ostsee schätzt der ICES, dass die Biomasse des Dorschbestands in der östlichen Ostsee nach wie vor unter dem Referenzgrenzwert für die Biomasse des Laicherbestands liegt, unterhalb dessen die Reproduktionskapazität möglicherweise verringert werden könnte (B_{lim}) und im Vergleich zu 2022 kaum gestiegen ist. Der ICES empfiehlt daher für das fünfte Jahr in Folge keine Dorschfänge in der östlichen Ostsee.⁶ Unter diesen Umständen ist es angezeigt, gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die gezielten Fischereien weiterhin geschlossen zu halten sowie die funktional damit verbundenen Abhilfemaßnahmen weiterzuführen und gleichzeitig die Ausnahme für Heringsfischereien mit sortierten Fängen zum menschlichen Verzehr von der Sperrung während der Laichzeit aufzuheben, da die gezielte Fischerei auf Hering in der mittleren Ostsee geschlossen wird. Die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge sollten auf einem niedrigen Niveau festgesetzt werden, wobei das Phänomen der limitierenden Arten zu vermeiden ist.
- (9) Was den Dorschbestand in der westlichen Ostsee betrifft, so hat der ICES aufgrund anhaltender Unsicherheiten sein Gutachten⁷ auf eine Vorsorgeempfehlung herabgestuft. Es erscheint nun, dass der Bestand in den meisten der letzten 15 Jahre unter B_{lim} lag und 2022 einen historischen Tiefstand erreicht hat. Die vorsorglichen Fangempfehlungen sind äußerst niedrig. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die gezielten Fischereien weiterhin geschlossen zu halten sowie die funktional damit verbundenen Abhilfemaßnahmen weiter zu führen und gleichzeitig die Ausnahme für Heringsfischereien mit sortierten Fängen zum menschlichen Verzehr aufzuheben, da die gezielte Fischerei auf Hering in der mittleren Ostsee geschlossen wird. Darüber hinaus ist es angezeigt, jegliche Freizeitfischerei einzustellen. Die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge sollten auf einem niedrigen Niveau festgesetzt werden, wobei das Phänomen der limitierenden Arten zu vermeiden ist.
- (10) In Bezug auf Lachs in den ICES-Unterdivisionen 22 bis 31 hielt der ICES an seinem Nullfang-Gutachten fest, beschränkte die Möglichkeit einer weiteren gezielten Küstenfischerei im Sommer auf die ICES-Unterdivision 31 und reduzierte seine Fangempfehlung entsprechend.⁸ Unter diesen Umständen ist es angezeigt, gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 das Fanggebiet und die Höhe der Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem ICES-Gutachten anzupassen und die funktional damit verknüpften Abhilfemaßnahmen beizubehalten.
- (11) Damit die Fangmöglichkeiten in der Küstenfischerei in der ICES-Unterdivision 32 vollständig ausgeschöpft werden können, wurde 2019 eine begrenzte gebietsübergreifende Flexibilität für Lachs zwischen den ICES-Unterdivisionen 22 bis 31 und der ICES-Unterdivision 32 eingeführt.⁹ Angesichts der geänderten Fangmöglichkeiten für diese beiden Bestände sollte diese Flexibilität aufrechterhalten werden.

⁵ Auf der Grundlage der Daten der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (EUMOFA) zum Erstverkaufspreis und zur Menge der Anlandungen, gemittelt für die Jahre 2019-2021 für bestimmte Mitgliedstaaten, anschließend umgerechnet in einen Erstverkaufspreis und schließlich multipliziert mit der einem Mitgliedstaat für 2024 zugeteilten Quote.

Der Erstverkaufspreis ist der Preis von angelandetem Fisch, der in einem Auktionszentrum an eingetragene Käufer oder Erzeugerorganisationen verkauft oder dort registriert wird. Daher wird mit dem auf dem Erstverkaufspreis basierenden Schätzwert nur der Wert an der ersten Stelle der Wertschöpfungskette angegeben.

⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820497>

⁷ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820494>

⁸ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820596>

⁹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820602>

- (12) Das Fangverbot für Meerforelle jenseits der Vier-Seemeilen-Zone ab den Basislinien und die Begrenzung der Beifänge von Meerforelle auf 3 % der kombinierten Fangmenge von Meerforelle und Lachs haben wesentlich zu einem deutlichen Rückgang der Falschmeldungen von Fängen beigetragen, wobei insbesondere Lachsfänge als Meerforellenfänge gemeldet wurden. Es ist daher angemessen, die betreffenden Beschränkungen aufrechtzuerhalten, um das Niveau der Falschmeldungen weiterhin gering zu halten.
- (13) Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Dorsch und Lachs sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Meerforellen- und Lachsbestände sollten strengere nationale Maßnahmen gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unberührt lassen.
- (14) Bei Hering im Bottnischen Meerbusen hat der ICES die Schätzung der Biomasse des Bestands verringert, die nun unter dem Referenzpunkt liegt, unterhalb dessen spezifische und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ergreifen sind (B_{trigger}).¹⁰ Darüber hinaus weist der ICES darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Bestand 2025 unter B_{lim} fällt, selbst wenn keine Fänge getätigt werden, bei 9 % liegt. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die gezielten Fischereien gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/1139 einzustellen und die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge auf ein niedriges Niveau festzusetzen, gleichzeitig jedoch das Phänomen der limitierenden Arten zu vermeiden.
- (15) Für Hering in der westlichen Ostsee schätzt der ICES, dass die Biomasse des Bestands sich zwar erhöht hat, jedoch immer noch bei nur 71 % von B_{lim} liegt.¹¹ Darüber hinaus liegt die Rekrutierung nach wie vor auf einem historischen Tiefststand und die Biomasse dürfte 2025 nicht über B_{lim} hinausgehen. Daher empfiehlt der ICES im sechsten Jahr in Folge, keinen Hering in der westlichen Ostsee zu fischen. Unter diesen Umständen ist es gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/1139 angezeigt, die gezielten Fischereien weiterhin geschlossen zu lassen und die Ausnahme für die kleine Fischerei aufzuheben. Die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge sollten auf einem niedrigen Niveau festgesetzt werden, wobei das Phänomen der limitierenden Arten zu vermeiden ist.
- (16) In Bezug auf Hering in der mittleren Ostsee schätzt der ICES nun, dass der Bestand im größten Teil der letzten 30 Jahre, auch in den letzten Jahren, unter B_{lim} lag.¹² Darüber hinaus liegt die Wahrscheinlichkeit, dass der Bestand 2025 unter B_{lim} bleibt, selbst wenn keine Fänge getätigt werden, bei 22 %. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die gezielten Fischereien gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/1139 einzustellen und die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge auf ein niedriges Niveau festzusetzen, gleichzeitig jedoch das Phänomen der limitierenden Arten zu vermeiden.
- (17) Für Hering im Rigaischen Meerbusen schätzt der ICES, dass die Biomasse über B_{trigger} und der fischereiliche Druck bei F_{MSY} liegt.¹³ Der ICES schätzt auch, dass sich dieser Bestand mit Hering in der mittleren Ostsee vermischt. Auf der Grundlage der Schätzungen des ICES wurde diese Mischung zuvor bei der Festsetzung der jeweiligen Fangmöglichkeiten berücksichtigt. Angesichts des Zustands des Heringsbestands in der mittleren Ostsee sollte die Menge an Hering in der mittleren Ostsee, die in den Rigaischen Meerbusen migriert, jedoch nicht der TAC für Hering im Rigaischen Meerbusen für 2024 hinzugefügt werden. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die Fangmöglichkeiten in der oberen Spanne festzusetzen, sodass die jährlichen Schwankungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/1139 auf höchstens 20 % begrenzt werden.

¹⁰ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820521>

¹¹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21907944>

¹² <https://doi.org/10.17895/ices.advice.23310368>

¹³ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820512>

- (18) Was Scholle angeht, so schätzt der ICES, dass Dorsch in der Schollenfischerei als Beifang gefangen wird.¹⁴ Es empfiehlt sich daher, die Fangmöglichkeiten für Scholle gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1139 festzulegen.
- (19) Was Sprotte betrifft, so schätzt der ICES, dass die Biomasse zwar über B_{trigger} liegt, seit 2014 jedoch keine starke Rekrutierung stattgefunden hat.¹⁵ Darüber hinaus schätzt der ICES, dass die Rekrutierung in den Jahren 2021 und 2022 historisch niedrig war. Außerdem handelt es sich bei den Sprottenfischereien häufig um gemischte Fischereien mit Hering. Es empfiehlt sich daher, die Fangmöglichkeiten für Sprotte gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1139 festzulegen.
- (20) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Fangmöglichkeiten gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹⁶, insbesondere Artikel 33 betreffend die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 betreffend die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten an die Kommission. In der vorliegenden Verordnung sollten daher die Codes für Anlandungen von unter diese Verordnung fallenden Beständen festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Daten an die Kommission zu verwenden haben.
- (21) Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates¹⁷ wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs eingeführt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für Bestände, für die vorsorgliche bzw. analytische TACs gelten. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung muss der Rat bei der Festsetzung der TACs festlegen, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht zu gelten haben, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. Mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird auch ein Mechanismus der jahresübergreifenden Flexibilität für alle Bestände festgelegt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um daher zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen beeinträchtigt, die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik behindert und die biologische Lage der Bestände verschlechtert wird, sollte klargestellt werden, dass die Artikel 3 Absätze 2 und 3 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische TACs nur dann Anwendung finden, wenn die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht angewandt wird.
- (22) Die Biomasse von Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee, Hering in der westlichen Ostsee und Hering in der mittleren Ostsee liegt unter B_{lim} . Die Biomasse des Bestands an Bottnischem Hering liegt unter B_{trigger} und wird voraussichtlich 2024 nah an B_{lim} kommen. Für alle diese Bestände sind 2024 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien erlaubt. Aus diesem Grund und angesichts der relativ geringen Widerstandsfähigkeit des Ökosystems der Ostsee haben sich die Mitgliedstaaten, die über einen Quotenanteil der betreffenden TACs verfügen, verpflichtet, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Jahr 2024 auf diese Bestände nicht anzuwenden, damit die Fänge 2024 die einschlägigen TACs nicht überschreiten. Darüber hinaus liegt die Biomasse fast aller Flusslachsbestände in den ICES-Unterdivisionen 22-30 unterhalb des Grenzwerts für die Smolt-Produktion (R_{lim}), und im Jahr 2024 sind nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien erlaubt. Die betreffenden Mitgliedstaaten sind daher für das Jahr 2024 eine ähnliche Verpflichtung in

¹⁴ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820533> und <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820539>

¹⁵ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820581>

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

Bezug auf die jahresübergreifende Flexibilität bei Lachsfängen im Hauptbecken eingegangen.

- (23) [*Platzhalter für Stintdorsch* – In der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates¹⁸ sind die Fangmöglichkeiten für Stintdorsch bis zum 31. Oktober 2023 in der ICES-Division 3a, in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern des Untergebiets 4 sowie in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a festgesetzt. Die Fangsaison für Stintdorsch erstreckt sich vom 1. November bis zum 31. Oktober. Damit die Fischerei am 1. November 2023 beginnen kann, muss auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Gutachten und nach Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich für den Zeitraum vom 1. November 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine vorläufige TAC für Stintdorsch in der ICES-Division 3a, in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern des Untergebiets 4 sowie in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a festgesetzt werden. Diese vorläufige TAC sollte im Einklang mit dem am 9. Oktober 2023 veröffentlichten ICES-Gutachten¹⁹ festgesetzt werden.]
- (24) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 werden die Fangmöglichkeiten für Schellfisch im ICES-Untergebiet 4, in der ICES-Division 6a und in der ICES-Division 3a (Nordsee, westlich von Schottland, Skagerrak) für 2023 auf der Grundlage der Ergebnisse der Fischereikonsultationen zwischen der Union, Norwegen und dem Vereinigten Königreich für 2024 festgesetzt, die in der am 9. Dezember 2022 unterzeichneten vereinbarten Niederschrift²⁰ dokumentiert sind. Im Hinblick auf die Gewährleistung der vollständigen Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung in Bezug auf einige TAC-Gebiete anzuwenden, in denen dieselben biologischen Bestände betroffen sind. Es ist daher angezeigt, eine gebietsübergreifende Flexibilität der Quoten der Mitgliedstaaten für Schellfisch von bis zu 10 % von der Nordsee auf Unionsgewässer des Skagerrak-Kattegat vorzusehen.
- (25) Die Verordnung (EU) 2023/194 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (26) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, sollten die die Ostsee betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2024 gelten. Für Stintdorsch in der ICES-Division 3a, in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Gewässern der Union des ICES-Untergebiets 4 und in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a sollte diese Verordnung jedoch für den Zeitraum der Fangsaison von Stintdorsch, d. h. vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024, gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 festgesetzt und bestimmte durch die Verordnung (EU) 2023/194 festgesetzte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern geändert.

¹⁸ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

¹⁹ [*Platzhalter für ICES-Gutachten, das am 9. Oktober 2023 veröffentlicht werden soll*].

²⁰ https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/system/files/2022-12/2023-eu-no-uk-fisheries-consultations_en.pdf

Artikel 2
Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die in der Ostsee fischen.
- (2) Sie gilt auch für die Freizeitfischerei, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt ist.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Begriffsbestimmungen.

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Unterdivision“ eine Unterdivision des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) in der Ostsee entsprechend der Festlegung in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹;
- (2) „zulässige Gesamtfangmenge (total allowable catch, TAC)“
 - a) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - b) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
- (3) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten Anteil an der TAC;
- (4) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;
- (5) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, einschließlich Näherungswerten, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten abzugeben;
- (6) „analytische TAC“ eine TAC, für die eine analytische Bewertung vorliegt.
- (7) „vorsorgliche TAC“ eine TAC, für die keine analytische Bewertung vorliegt, sondern eine Bewertung auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes vorliegt oder keine Bewertung vorliegt.

²¹Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

KAPITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN

Artikel 4 **TACs und Aufteilung**

Die TACs, Quoten und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Maßnahmen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 5 **Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten**

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
 - a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013,
 - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,
 - c) zusätzliche Anlandungen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässig sind,
 - d) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und übertragene Mengen gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013,
 - e) Abzüge gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- (2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
- (3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.
- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 6

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten des genannten Artikels anzurechnen, im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 7

Sperrzeiten zum Schutz des Laichens von Dorsch

- (1) In den Unterdivisionen 25 und 26 ist die Fischerei mit jeglicher Art von Fanggerät vom 1. Mai bis zum 31. August verboten.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für
 - a) Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden;
 - b) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt.
- (3) Die Fischerei mit jeglicher Art von Fanggerät ist in den Unterdivisionen 22 und 23 vom 15. Januar bis zum 31. März und in der Unterdivision 24 vom 15. Mai bis zum 15. August verboten.
- (4) Das Verbot nach Absatz 3 gilt nicht für
 - a) Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden;
 - b) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt;
 - c) Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 22 in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt, Muscheln mit Dredgen fangen.
- (5) Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union gemäß Absatz 2 Buchstabe b sowie Absatz 4 Buchstaben b und c sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des zuständigen Mitgliedstaats überwacht werden kann.

Artikel 8

Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Dorsch in den Unterdivisionen 22-26

Die Freizeitfischerei auf Dorsch ist in den Unterdivisionen 22 bis 26 verboten.

Artikel 9

Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Lachs in den Unterdivisionen 22-31

- (1) Die Freizeitfischerei auf Lachs ist in den Unterdivisionen 22 bis 31 verboten. Jeder unbeabsichtigt gefangene Lachs muss unverzüglich ins Meer zurückgeworfen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Freizeitfischerei auf Lachs unter den folgenden kumulativen Bedingungen gestattet:
 - a) Es darf nicht mehr als ein durch Fettflossenschnitt gekennzeichnetes Exemplar pro Freizeitfischer pro Tag gefangen und behalten werden;
 - b) nach dem Fang des ersten durch Fettflossenschnitt gekennzeichneten Lachses stellt der Freizeitfischer die Fischerei auf Lachs für den Rest des Tages ein;
 - c) alle behaltenen Exemplare jeder Fischart müssen ganz angelandet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Freizeitfischerei auf Lachs in der Unterdivision 31 vom 1. Mai bis zum 31. August in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien gestattet.
- (4) Dieser Artikel lässt strengere nationale Maßnahmen gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unberührt.

Artikel 10

Maßnahmen zur Erhaltung der Meerforellen- und Lachsbestände in den Unterdivisionen 22 bis 32

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen keine Meerforelle jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien in den Unterdivisionen 22 bis 32 fischen. Bei der Fischerei auf Lachs jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien in der Unterdivision 32 dürfen die Beifänge von Meerforelle zu keinem Zeitpunkt – weder an Bord noch angelandet nach jeder Fahrt – mehr als 3 % der Gesamtfangmenge von Lachs und Meerforelle ausmachen.
- (2) Die Fischerei auf Meerforelle oder Lachs mit Langleinen jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien ist in den Unterdivisionen 22 bis 31 verboten.
- (3) Dieser Artikel lässt strengere nationale Maßnahmen gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unberührt.

Artikel 11
Datenübermittlung

Wenn Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Daten zu Fangmengen oder angelandeten Mengen übermitteln, verwenden sie die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

KAPITEL III
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12
Änderung der Verordnung (EU) 2023/194

Die Verordnung (EU) 2023/194 wird wie folgt geändert:

- (1) In Anhang IA Teil B erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*) in der ICES-Division 3a und in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a folgende Fassung:

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge				Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NOP/2A3A4.)
	<i>Trisopterus esmarkii</i>					
Jahr	2023		2024		Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Dänemark	46 929	(¹)(³)	<i>pro memoria (pm)</i>	(¹)(⁶)		
Deutschland	9	(¹)(²)(³)	pm	(¹)(²)(⁶)		
Niederlande	35	(¹)(²)(³)	pm	(¹)(²)(⁶)		
Union	46 973	(¹)(³)	pm	(¹)(⁶)		
Vereinigtes Königreich	11 439	(²)(³)	pm	(²)(⁶)		
Norwegen	0	(⁴)	pm	(⁴)		
Färöer	0	(⁵)	pm	(⁵)		
TAC	58 412					

(¹) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

- (2) Die Quote darf nur in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a, 3a und 4 befischt werden.
- (3) Darf nur vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2023 befischt werden.
- (4) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.
- (5) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst maximal 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.
- (6) Darf nur vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024 befischt werden.

2;
5

- (2) In Anhang IA Teil B erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) im ICES-Untergebiet 4 und in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a folgende Fassung:

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiet: 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HAD/2AC4.)
Belgien	363 (1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	2 495 (1)(2)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	1 588 (1)(2)	
Frankreich	2 768 (1)(2)	
Niederlande	272 (1)(2)	
Schweden	223 (1)(2)	
Union	7 709 (1)(2)	
Norwegen	13 432 (3)	
Vereinigtes Königreich	37 261	
TAC	58 402	
(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HAD/*6AN58).		
(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in den Unionsgewässern von 3a (HAD/*03A-C) gefangen werden.		
(3) Davon dürfen 11 182 Tonnen in Unionsgewässern (HAD/*04-EU) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.		

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in den folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4
(HAD/*04N-)

Union	4 774
-------	-------

Artikel 13

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Abweichend von Unterabsatz 2

- a) gilt Artikel 12 Nummer 1 vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024;
- b) [Platzhalter]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

ANHANG

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den folgenden Tabellen sind, nach Beständen aufgeschlüsselt, die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie die operativ damit verbundenen Maßnahmen angegeben.

Bei der Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die ICES-Gebiete.

Die Bestände sind in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Salmo salar</i>	SAL	Atlantischer Lachs
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte

Table 1

Art:	Hering	Gebiet:	Unterdivisionen 30-31
	<i>Clupea harengus</i>		(HER/30/31.)
Finnland	820 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Schweden	180 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	1 000 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	1 000 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Hering durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Table 2

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>		Gebiet: Unterdivisionen 22-24 (HER/3BC+24)
Dänemark	55 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	218 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Finnland	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	51 ⁽¹⁾	
Schweden	70 ⁽¹⁾	
Union	394 ⁽¹⁾	
TAC	394 ⁽¹⁾	
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Hering durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.		

Table 3

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>		Gebiet: Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32 (HER/3D-R30)
Dänemark	628 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	167 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Estland	3 208 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Finnland	6 261 ⁽¹⁾
Lettland	792 ⁽¹⁾
Litauen	833 ⁽¹⁾
Polen	7 113 ⁽¹⁾
Schweden	9 548 ⁽¹⁾
Union	28 550 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Hering durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Table 4

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivision 28.1 (HER/03D.RG)
Estland	16 862	Analytische TAC	
Lettland	19 652	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
Union	36 514		
TAC	36 514		

Table 5

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32 (COD/3DX32.)
Dänemark	137 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	54 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Estland	13	(1)
Finnland	10	(1)
Lettland	51	(1)
Litauen	33	(1)
Polen	159	(1)
Schweden	138	(1)
Union	595	(1)
TAC	entfällt	(1)

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Kabeljau durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Table 6

Art:	Kabeljau	Gebiet:	Unterdivisionen 22-24
	<i>Gadus morhua</i>		(COD/3BC+24)
Dänemark	60	(1)	Vorsorgliche TAC
Deutschland	29	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Estland	1	(1)	
Finnland	1	(1)	
Lettland	5	(1)	
Litauen	3	(1)	
Polen	16	(1)	
Schweden	21	(1)	
Union	136	(1)	
TAC	136	(1)	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Kabeljau durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen

unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Table 7

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (PLE/3BCD-C)
Dänemark	8 105	Analytische TAC
Deutschland	900	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
Polen	1 697	
Schweden	611	
Union	11 313	
TAC	11 313	

Table 8

Art: Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>		Gebiet: Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-31 (SAL/3BCD-F)
Dänemark	11 183 ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Deutschland	1 244 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Estland	1 137 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Finnland	13 945 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Lettland	7 113 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Litauen	836 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Polen	3 393 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Schweden	15 116 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	53 967 ⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	entfällt	

- (1) In Stückzahl ausgedrückt.
- (2) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
- Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Atlantischen Lachs durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.
- Abweichend von Absatz 1 ist es Fischereifahrzeugen der Union im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August gestattet, diese Quote in der ICES-Unterdivision 31 in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien zu befischen.
- (3) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen in Unionsgewässern der Unterdivision 32 nicht mehr als 450 Exemplare gefangen werden (SAL/*3D32).

Table 9

Art:	Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivision 32 (SAL/3D32.)
Estland	1 040 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Finnland	9 104 ⁽¹⁾		
Union	10 144 ⁽¹⁾		
TAC	entfällt		
(1)	In Stückzahl ausgedrückt.		

Table 10

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (SPR/3BCD-C)
Dänemark	16 948	Analytische TAC	
Deutschland	10 737	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
Estland	19 681		
Finnland	8 872		

Lettland	23 770
Litauen	8 598
Polen	50 445
Schweden	32 764
Union	171 815
TAC	entfällt
